

schriefft²¹⁾ forderlich und kurtzlich zu antworten, wissen wir uns nicht zuentsinnen, als sollten wir uns in unserm vorigen schreiben, inmassen dasselbst von den hern assumirt, dohin ercleret haben, das wir uns von den gerichtten nicht sollten sondern wollen, thuen uns auch nachmals und zum uberfluss hirmit aussdrucklich ercleren, das wir berurt unser schreyben dohin nicht gemeint noch verstanden haben wollen, in sunderlicher betrachtung, das wir durch beschehene absonderung des rathstuhls auch von den gerichtten, als die demselben anhengigk, albereit abgesondert sein und demnach bei uns nicht stehet, ob wir uns von den gerichtten itzo allererst absondern wollen oder nicht. Und wolte uns sehr vorkehrlich, vorweisslich und zu einer gar grossen vormessenheit gedeutet werden, wan wir, als nuhmehr vom rath und also auch in consequentiam von den gerichtten (als die dem rathstande anhengigk) albereit abgesonderte persohnen, zu denselben widerumb gebrauchen lassen solten, zugeschweigen, das es uns auch sunst aus vielerlei andern sehr bedencklichen und hochbewegenden ursachen keines wegs thuelich sein wil.

Do nuhn den hern gelegen, uns auff obgemeltes schreyben und uff diese unsere doraufl erfolgte erclerung billiche, leidliche und solche wege, domit wir friedlich sein können und mugen, ihrem gethanen er bieten nach furzuschlahen, wollen wir derselben gern gewertigk sein.

Und ob wol nicht on, das der ruhmb des schöppenstuels nicht unbillich hoch zuachten, so ist dennoch doneben auch wol zubedencken, das solchen schöppenstuel niemandes anders, dan eben gelarte und der rechte erfahrne leute in auffnehmen, ruhmb, ansehen und gleich in itzigen stand gebracht und erhoben, dorinnen er dan nechst gott dem almechtigen durch unsere tegliche grosse schwere muhe, vleiss und unaufhörliche arbeit (ungeacht das wir eins teils nicht laut darvon schreien, gleichwol aber alle feuste vol und viel mehr, als wo[1] etliche meinen, glauben oder auch erkennen mugen, mit schöppenhendeln zuthuen haben mit vorseumung anderer vieler nutzbarlichen hendel, auch mit merglicher schwe[ch]ung gesundes leibes und lebens) nachmals löblich wirdt erhalten, welchs dan die hern vernunfftiglich zubedencken und die sachen dahin zurichten werden wiss[en], domit billiche gleichheit und ergetzung verfuget und angeordenet werden möge.

Sunderlich aber wolte in allewege vonnöten sein, das eigentlich und stuckweiss specificiret werden möchte, uff was mittel und wege die hern sich mit uns zuvergleichen willens.

Und stellen in keinen zweiffel, ein ider werde sich seines ampts und gebuhrenden vleisses zuerinnern wissen, ader aber in mangel dess ihme nicht zuentgegen sein lassen, das man ihnen deselben erinnere.

Welchs wir den hern (denen wir hinwider freundtliche dienste zubezeigen iderzeit erbüttigk und gantz willigk) zu forderlicher antwort nicht vorhalten wollen. Datum den funfften Aprilis anno etc. vier und siebenzigk.

Leonhart Badehorn. D.
Jacobus Thömingk. D. und ordinarius, sscrips.
Balthasar Schelhammer. Do. m. p.
Hartman Pistoris zu Seusselitz m. p.

²¹⁾ Vergl. No. 6.